

Schutzkonzept

Für den Präsenzunterricht und die schulergänzende Betreuung, gültig ab dem **04.10.2021**

Verantwortliche Personen: Vera Wohlgemuth, Birgit Purainer

Schulleitung@steinerschule-zuerich.ch

Telefon: 043 268 2045 oder 043 268 2040 (Sekretariat)

Allgemeine Regeln:

Die Regeln und die Empfehlungen des Bundes und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten. Dies gilt auch für externe Nutzer unserer Schulanlage.

Aussenstehende Personen betreten das Schulareal nur bei klar definierten Anlässen.

Zweck, Gruppengrösse

Der Präsenzunterricht findet nach Empfehlung der Bildungsdirektion Zürich in der gesamten Klasse statt. Die Kinder sollen sich ungezwungen im Schulalltag bewegen können.

Verhaltens- und Hygieneregeln

Die allgemeinen und verpflichtenden Verhaltensregeln können immer auf der Webseite des Bundesamts für Gesundheit (BAG) detailliert nachgesehen werden.

Schulung Verhaltens- und Hygieneregeln

- Die Lehrperson unterstützt die SuS in der Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln durch Erläuterung derselben.
- Personen mit deutlichen Krankheitssymptomen wie Fieber und starkem Husten bleiben zuhause. Krankmeldungen wie gewohnt über das Sekretariat oder die Klassenlehrperson.
- Alle achten auf dem gesamten Schulgelände bei Kontakten auf genügend Abstand. Zwischen erwachsenen Personen beträgt der Mindestabstand 1,5 Meter. Für Schulkinder gilt der Abstand nicht.
- Wo der Abstand nicht eingehalten werden kann, werden entsprechende Schutzmassnahmen ergriffen (Masken empfohlen, Abschränkungen, Plexiglasscheiben etc.).

Masken

- Für das Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal gilt bei sämtlichen schulischen Aktivitäten in Innenräumen (einschliesslich dem Präsenzunterricht) ab dem 4. Oktober 2021 eine Maskentragpflicht. Zu den schulischen Aktivitäten gehören neben dem Präsenzunterricht auch Besprechungen mit Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern, Austausch und Sitzungen zwischen erwachsenen Personen, Elternabende etc.
- Keine Maskentragpflicht gilt in für die Konsumation von Speisen und Getränken vorgesehenen Aufenthaltsräumen während der sitzenden Konsumation.
- Zudem gilt keine Maskentragpflicht, wenn das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert, wobei in solchen Situationen der Mindestabstand einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen zu gewährleisten ist.
- Vollständig geimpfte oder genesene Personen können sich von der Maskentragpflicht befreien lassen. Die Befreiung kann nur dann gewährt werden, wenn diese Personen gegenüber der Schulleitung bzw. ihren Vorgesetzten freiwillig den notwendigen Nachweis (z.B. durch Vorweisen des Covid-Zertifikats) erbringen. Das Covid-Zertifikat light muss wöchentlich vorgewiesen werden. Die Mitarbeitenden können auch freiwillig das volle Covid-Zertifikat vorweisen, womit während der Gültigkeitsdauer die wöchentliche Wiederholung entfällt.
- Ebenfalls können sich ungeimpfte und nicht genesene Personen von der Maskentragpflicht befreien lassen, wenn sie an den wöchentlichen schulischen Reihentestungen der Schule teilnehmen (Pooltests). Mit der Teilnahme an den repetitiven Test wird aber kein Covid-Zertifikat erworben.
- Die Befreiung von der Maskentragpflicht kann in ausserordentlichen Situationen auf kommunaler Ebene vorübergehend und befristet eingeschränkt werden.

Weiter sind folgende Regeln zu beachten und einzuhalten:

- Regelmässiges Händewaschen an den mit Seife und Einmal-Handtüchern ausgerüsteten Waschbecken. Es stehen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung. Spender für Desinfektionsmittel stehen an verschiedenen Stationen in den Schulgebäuden zur Verfügung. Für Kinder ist die Nutzung von Desinfektionsmitteln nur im Ausnahmefall sinnvoll.
- Es darf nur im Sitzen gegessen werden.
- Die Ware und die Verkaufspersonen am Pausenkiosk werden mit Plexiglasscheiben geschützt und die SuS dürfen die Ware vor Verkauf nicht berühren.
- Für die Verpflegung werden die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet.
- Unterrichtsräume werden regelmässig und gut gelüftet.
- Sensible Oberflächen werden durch den Hausdient regelmässig gereinigt.
- Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten.
- Die Eltern sind verantwortlich für die Ausstattung der Kinder mit Masken.
- Die Hygiene-, und Abstandsregeln gelten auch in den Lehrerzimmern, vor den Kopierstationen und im Schulsekretariat - der Aufenthalt dort sollte kurzgehalten werden.

Sportunterricht

- Durchführung, wenn immer möglich im Freien.
- Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden.
- Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung
- Regeln für Garderoben- und Duschen- Benutzung (z.B. Höchstanzahl Personen, häufiges Reinigen)

Der Sportunterricht wird so gestaltet, dass die Hygieneregulungen eingehalten werden können und findet, wenn möglich, im Freien statt.

Musikunterricht

Es kann wieder in klassenübergreifenden Gruppen gesungen und musiziert werden. Beim Musizieren mit Blasinstrumenten in Gruppen und beim Chorsingen ohne Schutzmaske sind die Abstands- und Hygienevorschriften für entsprechende Aktivitäten einzuhalten (grosse Räume, sehr gute Belüftung).

Schulreisen, Klassenlager und Exkursionen

- Die Vorgaben von Bund und Kanton sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten.
- Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten.
- Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt.
- Klassenweise mehrtätige Klassenlager sind zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept vorliegt. Das Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, möglichst viele Aktivitäten im Freien) und muss sicherstellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden. Es gilt eine Testempfehlung für alle Beteiligten.
- Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Die Eltern sind verantwortlich für die Ausstattung der Kinder mit Masken.

Therapien

Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbände berücksichtigt.

Anlässe

Schulen dürfen ausschliesslich Veranstaltungen ohne Zertifikat anbieten. Bei Veranstaltungen ohne Zertifikat wird zudem unterschieden, ob sie innen oder aussen stattfinden, ob Publikum dabei ist und ob sich dieses Publikum frei bewegt oder sitzt. Die Schulen haben die je nach gewählter Organisationsform aktuell geltenden Vorgaben und Schutzmassnahmen des Bundes einzuhalten.

Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Maskenpflicht in Innenräumen) zulässig.

Besonders gefährdete Personen

Für den Umgang mit besonders gefährdeten Personen (Vorerkrankungen, Alter usw.) gilt: Personal der Schule meldet sich rechtzeitig bei der Schulleitung für besondere Regelungen. Schüler/innen, die gefährdet sind oder mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, melden sich bei ihrer Klassenbetreuung für besondere Regelungen. Das schulische Miteinander gilt nicht als enger Kontakt wie das Zusammenleben in einem Haushalt. Im Einzelfall sind die Einschätzung durch Ärzte und Arztzeugnisse massgeblich.

Isolations- und Quarantänemassnahmen

Kinder mit deutlichen Krankheitssymptomen werden nachhause geschickt oder die Eltern werden informiert, dass sie das Kind abholen müssen.

Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.

Erhebung Kontaktdaten

Falls bei Veranstaltungen und Schulanlässen mit externen Teilnehmenden die Distanzmassnahmen nicht einzuhalten sind, werden Kontaktlisten geführt. Damit ist bei einem positiven Fall das Nachverfolgen der Kontakte (Contact Tracing) sichergestellt. Die Kontaktdaten werden von uns vertraulich behandelt und nach 14 Tagen gelöscht.

Wir orientieren uns an den öffentlichen Richtlinien der Gesundheitsbehörden von Bund und Kanton, die ständig an die Lage angepasst werden und für alle unter den folgenden Links zugänglich sind:

[BAG - Information Coronavirus](#)

[Kanton Zürich Information Coronavirus](#)

[Volksschulamt Zürich Information Coronavirus](#)